

Reglement betreffend Akkreditierung der Medienschaffenden und Zutritt zum Grossen Rat

Vom 7. Dezember 2005

Das Büro des Grossen Rates, gestützt auf §§ 12 und 13 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 24. März 1988¹⁾, beschliesst:

A. AKKREDITIERUNG DER MEDIENSCHAFFENDEN

Form und Wirkung der Akkreditierung

§ 1. Die Akkreditierung von Medienschaffenden ist persönlich und wird vom Büro des Grossen Rates aufgrund eines Akkreditierungsgesuches der Redaktionsleitung des entsprechenden Mediums erteilt. Dem Gesuch sind Passfotos der zu akkreditierenden Medienschaffenden beizulegen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

² Das Büro entscheidet über die Akkreditierung für die jeweilige Legislaturperiode.

³ Akkreditierte Medienschaffende werden zu den Sitzungen des Grossen Rates eingeladen. Ihre Redaktionen erhalten die dem Ratsplenum zugestellten Unterlagen, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes bestimmt.

Verfügbare Infrastruktur

§ 2. Akkreditierten Medienschaffenden steht die Pressetribüne sowie ein mit Einrichtungen zur Verfolgung der Verhandlungen versehenes Pressezimmer zur Verfügung.

² Medien, die für ihre Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r) reservierte Plätze im Grossratssaal beanspruchen, haben mit der Akkreditierung ein entsprechendes Gesuch an die Präsidentin oder den Präsidenten des Grossen Rates zuhanden des Büros zu richten.

³ Das Büro teilt die reservierten Plätze zu und bestimmt, welche Plätze für weitere akkreditierte Medienschaffende frei verfügbar sind.

Berichtigungspflicht

§ 3. Die akkreditierten Medien sind zur unentgeltlichen Publikation kurzgefasster Berichtigungen der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer Votantin oder eines Votanten verpflichtet.

Bildaufnahmen

§ 4. Bildaufnahmen sind nur mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten gestattet.

¹⁾ Diese Geschäftsordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. 6. 2006 (SG 152.100).

B. ZUTRITT ZUM GROSSEN RAT

Zugangsbeschränkung

§ 5. An den Sitzungstagen des Grossen Rates ist der Zugang zu den vom Grossen Rat benützten Gebäudeteilen des Rathauses (Parlamentszone) beschränkt.

Parlamentszone und öffentliche Zone

§ 6. Die Parlamentszone erstreckt sich auf folgende Gebäudeteile des Rathauses:

- Grossratssaal
- Vorzimmer zum Grossratssaal
- Garderobe des Grossen Rates
- Grossrats-Café
- Innenhof (Hof III) des Rathauses inklusive Treppenaufgänge vom grossen Hof und zum Staatsarchiv
- Pressezimmer 201 und 202 und Radiostudio.

² Die öffentliche Zone umfasst die für den Zugang zur Tribüne vorgesehenen Treppenhäuser, die Zuschauer-Tribüne und die Vorhallen im ersten und zweiten Stock.

Grossratssaal

§ 7. Zutritt zum Grossratssaal haben neben den Mitgliedern des Grossen Rates und des Regierungsrates die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und der Staatskanzlei, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

² Akkreditierte Medienschaffende halten sich im Grossratssaal ausschliesslich auf der Presstribüne auf.

Personenkreis mit uneingeschränktem Zutritt

§ 8. An den Sitzungstagen des Grossen Rates haben lediglich die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates uneingeschränkten Zutritt zur Parlamentszone.

² Die Personen mit uneingeschränktem Zutritt sind nicht verpflichtet, eine Kennzeichnung zu tragen.

Personenkreis mit eingeschränktem Zutritt

§ 9. An den Sitzungstagen des Grossen Rates haben folgende Personen eingeschränkten Zutritt zur Parlamentszone:

- die beim Grossen Rat akkreditierten Medienschaffenden;
- Mitarbeitende des Parlamentsdienstes und der Staatskanzlei, soweit dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist;
- die Gerantin oder der Gerant Grossrats-Cafés;
- Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung oder der politischen Parteien.

² Die Personen mit eingeschränktem Zutritt sind verpflichtet, eine vom Parlamentsdienst abgegebene Kennzeichnung zu tragen.

Personenkreis ohne Zutritt

§ 10. Personen ohne uneingeschränkte oder eingeschränkte Zutrittsberechtigung sowie Personen mit eingeschränkter Zutrittsberechtigung ohne Kennzeichnung haben an den Sitzungstagen des Grossen Rates keinen Zutritt zur Parlamentszone und werden von den damit beauftragten Weibern ohne weiteres in den Bereich der öffentlichen Zone weggewiesen.

Besucherinnen und Besucher

§ 11. Besucherinnen und Besucher haben auch in Begleitung von Mitgliedern des Grossen Rates keinen Zutritt zur Parlamentszone. Sie melden sich in der Vorhalle beim Ratsweibel an.

Tragpflicht der Kennzeichnung (Badges)

§ 12. Die Personen mit eingeschränktem Zutritt erhalten vom Parlamentsdienst eine persönliche Kennzeichnung (Badge), welche gut sichtbar zu tragen ist. Ohne diesen Badge ist der Zutritt zur Parlamentszone nicht gestattet.

² Akkreditierte Medienschaffende tragen einen gelben Badge.

³ Die übrigen Berechtigten der Verwaltung tragen einen grünen Badge, diejenigen der politischen Parteien einen weissen Badge. Gesuche für einen Zutritts-Badge dieser beiden Kategorien sind an das Büro zu richten. Dem Gesuch ist ein Passfotos beizulegen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

⁴ Der Parlamentsdienst erstellt und unterhält ein bebildertes Verzeichnis der Berechtigten mit eingeschränktem Zutritt und hält dieses im Ratssaal zur Einsichtnahme bereit.

Vereinfachtes Verfahren

§ 13. In Ausnahmefällen und auf Gesuch hin kann die Präsidentin oder der Präsident Dritten oder Medienschaaffenden ohne formelle Akkreditierung für jeweils eine Sitzung (inkl. Fortsetzungssitzungen) den Zutritt zum Parlamentsbereich ermöglichen. Diesen Personen wird vom Ratssekretariat ein vorübergehend gültiger Badge in blauer Farbe abgegeben.

Widerruf der Zutrittsberechtigung

§ 14. Das Büro kann akkreditierten Medienschaaffenden und anderen Berechtigten den Zutritt zur Parlamentszone befristet oder dauernd untersagen, wenn sie die Bestimmungen dieses Reglements verletzen oder ihre Akkreditierung missbräuchlich verwenden.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 15. Durch dieses Reglement wird das Reglement für die Medien vom 21. April 1993 aufgehoben.

Wirksamkeit

§ 16. Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 11. 12. 2005.